



## VERORDNUNG

der Gemeinde Nüziders über die Einhebung einer Gästetaxe  
(Taxordnung)

Zahl: 003-3  
Martin Frohner  
29.11.2018

Die Gemeindevertretung Nüziders hat in ihrer Sitzung vom 29.11.2018 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.g.F. ist in der Gemeinde Nüziders die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

### **§ 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich**

Die Gemeinde Nüziders hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismus- fördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Nüziders eine Gästetaxe ein.

### **§ 2 Abgabenschuldner**

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet Nüziders nächtigen, und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

### **§ 3 Befreiungen**

1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten;
- b) Patienten in Krankenanstalten;
- c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten
- e) Gäste, die in Schutzhütten der Alpenvereine nächtigen.

- 2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- 3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

## **§ 4 Höhe der Gästetaxe**

Die Gästetaxe beträgt im gesamten Gemeindegebiet je Nächtigung einer abgabepflichtigen Person EUR 1,40.

Der Pauschalbetrag für einen Wohnwagenstandplatz während der Wintermonate beträgt EUR 8,00 pro Person.

## **§ 5 Fälligkeit und Entrichtung**

- 1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- 2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- 3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabeschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- 4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- 5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- 6) Für die Abrechnung einer Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
- 7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig.  
Die Abs. 1 - 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

## **§ 6 Pauschalierung**

- 1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber) oder ein zum Campieren verwendetes Grundstück verwenden, die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird oder ein Campingstandplatz, der während der Wintermonate benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

- 2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gem. § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtingungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- 3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

## **§ 7 Abgabeverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) i.d.g.F. Anwendung.

## **§ 8 Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

Diese Taxordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
Frühere Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier

angeschlagen am:  
abgenommen am: